

RS Vwgh 1999/10/6 99/01/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §13 Abs2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art33;

Rechtssatz

§ 13 Abs 2 AsylG 1997 hat aus Art 33 FlKonv nicht dessen Geltung für Flüchtlinge übernommen, sondern Asylausschlussgründe normiert, bei denen es nicht auf die vorherige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ankommt, sondern auf die inhaltliche Prüfung der Schwere der dem Asylwerber in seinem Heimatland drohenden Gefahr. Das Fehlen eines Ausschlussgrundes nach § 13 Abs 2 AsylG 1997 bedeutet demnach nicht zwangsläufig die Asylgewährung (eine solche könnte etwa dann versagt werden, wenn die dem Asylwerber drohenden Maßnahmen nicht auf einem der Gründe des Art 1 Abschn A Z 2 FlKonv beruhen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010288.X07

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at